



Aktenzeichen: BAV-412.00-00085/00058

Vermutungswirkung gemäss Artikel 5 Abs. 2 SebG

April 2019

zu Reichweite und Widerlegung der Konformitätsvermutung

rechtliche Grundlage

Wird eine Seilbahn oder ein Teilsystem entsprechend einer vom BAV bezeichneten, harmonisierten Norm hergestellt, wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 SebG).

Vermutungswirkung

Die Einhaltung der Norm begründet eine Vermutungswirkung aber nur insoweit, als die Norm alle einzuhaltenden grundlegenden Anforderungen abdeckt. Soweit die Norm bestimmte grundlegenden Anforderungen nicht abdeckt, besteht von vornherein keine Konformitätsvermutung (ABI C 272 vom 26.7.2016, S. 48.).

Aber auch soweit eine Norm bestimmte grundlegende Anforderungen abdeckt, kann sie widerlegt werden. Es muss dazu von der Bewilligungs- bzw. Marktüberwachungsbehörde nicht nachgewiesen werden, dass das Produkt unsicher ist, sondern dass die Norm unsicher ist, also ihre Einhaltung bezüglich einer bestimmten Problematik (z.B. Naturgefahren) nicht Gewähr für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen bietet. Ist die Vermutungswirkung der Norm durch die Behörde widerlegt, muss der Gesuchsteller (auf andere Weise als durch Einhaltung der ungeeigneten Norm) beweisen, dass das Produkt die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Kann er dies nicht, muss er das Produkt so modifizieren, dass ihm der Beweis gelingt.

Rechtsprechung

Ein sicheres Produkt erlaubt nicht den Schluss auf eine sichere Norm. Dementsprechend befasst sich das Bundesgericht in BGE 143 II 518 anders als das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage, ob die Norm die Vorgaben der grundlegenden Anforderungen in geeigneter Weise umsetzt und verneint dies (a.a.O. Erw. 8.4). Dies ist die entscheidende Frage zur Aufhebung der Vermutungswirkung, und nicht, ob das normkonforme Produkt sicher oder unsicher ist.

Fazit:

- Die Vermutungswirkung gilt, soweit die Norm die grundlegenden Anforderungen abdeckt.

- Sie ist aufgehoben/widerlegt, wenn die Behörde nachweist, dass die Norm (nicht das Produkt) die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nicht zu gewährleisten vermag.
- Die Nachweisführung zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, welche infolge der durch die Behörde widerlegten Vermutungswirkung erforderlich wird, ist nicht Sache der Behörde selbst, sondern obliegt der Gesuchstellerin resp. der Inverkehrbringerin